

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 8

Artikel: Manöverkritik

Autor: Wirth, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

Offizeiltes Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Manöverkritik

von Fourier H. W i r t h, Uzwil

An der Hauptversammlung der Sektion Ostschweiz sprach in einem Vortrag Oberst i. Gst. Becker, Kdt. Inf. Rgt. 33, gewesener Stabschef der 7. Div. während den diesjährigen Manövern über das Thema „Nach- und Rückschub“. Es war sehr interessant, speziell für diejenigen Teilnehmer, die die Manöver mitgemacht hatten, den Ablauf der Handlungen einmal von einer höheren Warte aus nochmals mitzuerleben. So sind einem nachträglich erhaltene Befehle verständlich und es zeigte sich einmal mehr, dass man leicht kritisieren kann, wenn man die Zusammenhänge und Situationen nicht kennt, wie dies hie und da geschieht. Es ist klar, dass nicht jeder Soldat restlos über das Geschehen im Manöver orientiert werden kann. Es gehört zur Disziplin eines jeden Soldaten, dass erhaltene Befehle ohne grosse Fragerei ausgeführt werden.

Es muss auch jeder Soldat, ganz gleich ob gradiert oder nicht, gewisse Strapazen und Entbehrungen auf sich nehmen. Wie will man sich im Felde jeder Situation anpassen können, wenn man es nicht einmal geübt hat? In dieses Kapitel gehört auch die Verpflegung im Manöververhältnis. Man kann doch nicht einfach um 12.00 den ganzen „Türgg“ abstellen und verpflegen lassen, nur weil man sich von zu Hause an diese Ordnung gewöhnt ist. Auch für den Küchenchef und Fourier ist es notwendig, dass dieser Zweig geübt wird. Hier sollte von unseren Milizen etwas mehr Verständnis gezeigt werden. Ich konnte immer wieder beobachten, dass z.B. abgegebene Zwischenverpflegungen planlos bei der ersten Gelegenheit aufgegessen wurden. Speziell die Ovomaltine, aber auch andere Artikel erleiden sehr bald dieses Schicksal. Wie will da der Fourier noch richtig disponieren können? Dabei lernt man ja in der R.S., dass Zwischenverpflegungen nur auf besonderen Befehl des Vorgesetzten verpflegt werden dürfen. Diese Leute sind dann jeweils die ersten, die zu jammern anfangen, wenn die Küche aus irgend einem Grunde zu spät ankommt oder gar ausfällt.

In seinen ergänzenden Ausführungen zum vorerwähnten Vortrag erwähnte der KK der 7. Div., dass der Nachschub von der Vpf.Kp. zur Truppe geklappt habe. Auch die Arbeit der Fouriere sei, abgesehen von einigen Ausnahmen, gut gewesen. Auffallend ist jedoch, dass diese Ausnahmen meistens von jungen Fourieren und sicher auch Küchenchefs gestellt werden. Dies bestätigt den alten Spruch, dass man nie ausgelernet hat und dass man jede Gelegenheit benützen sollte, sich eine gewisse Routine anzueignen. Dass hier der Fehler zu suchen ist, beweist die Tatsache,

dass man an ausserdienstlichen Veranstaltungen fast immer die gleichen Gesichter sieht. Leider fehlt in der Hauptsache der Nachwuchs, die jungen Kräfte. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht nur im Fourierverband, sondern auch in den Unteroffiziersvereinen etc. auftritt. Auch die Offiziersvereine sind nicht ausgenommen. Eine löbliche Ausnahme bilden die Offiziere des „hellgrünen“ Dienstes, die sich sehr aktiv in den Reihen des Fourierverbandes betätigen. Jeder pflichtbewusste Vorgesetzte sollte es sich zur Pflicht machen, sich auch auf dem militärischen Gebiet ausser der obligatorischen Dienstzeit mit einem Minimum zu betätigen. Möglichkeiten dazu gibt es ja mehr als genug. Die kurzen Ausbildungszeiten genügen nicht, um das einmal gelernte für alle Zeiten zu behalten, besonders wenn deren Anwendung auf eine relativ kurze Zeit im Jahr beschränkt ist. Es hat ja sehr viele, die sich ausser Dienst eifrig betätigen, noch mehr hat es jedoch, die nichts tun.

Es bedingt dies auch, dass die Notwendigkeit der ausserdienstlichen Tätigkeit noch von einer breiteren Öffentlichkeit eingesehen und unterstützt wird. Es ist einer noch lange kein „MK“, wenn er ausser der obligatorischen Dienstzeit einmal seine Uniform anzieht, um an einer ausserdienstlichen Veranstaltung teilzunehmen. Der Gewinn, einen Vorgesetzten zu haben der seiner Aufgabe gewachsen ist, kommt ja auch gerade denen zu gut, welche mit solchen Wörtern verächtlich um sich werfen. Es ist leicht, mit seiner Reklamation an die Öffentlichkeit zu gelangen und sich hinter einem Inkognito zu verbergen. Fehler passieren immer wieder, ist es doch der Faktor Mensch, der Träger jeder Organisation ist. Solche Einsendungen bringen jedoch die Gefahr der Verallgemeinerung mit sich. Wenn z. B. eine Kp. im WK nicht gut gepflegt wird, so wächst diese Kp. in kurzer Zeit zu Divisionsstärke an.

Heranziehen der Truppenkasse zur Deckung von Schäden und Verlusten an Ausrüstungs- und Korpsmaterial

von Oblt. Qm. Roger Kämpf, Muri b. Bern

A. Reglementarische Grundlagen

In Uebereinstimmung mit Ziffer 135 des Dienstreglementes (DR) kann nach Verwaltungsreglement (VR) Ziffer 46, lit. a die Truppenkasse zur Bezahlung von Schäden und Verlusten zu Lasten der Einheit (Stab) verwendet werden, wenn nicht der einzelne Mann dafür haftbar gemacht werden kann.

Ergänzend dazu führt DR 117 in bezug auf Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen (für anvertrautes Korpsmaterial ist jeder Mann, gemäss DR 116 und VR 568, in gleicher Weise verantwortlich wie für seine persönliche Ausrüstung) unter anderem noch folgendes aus: Bei Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen entscheidet der Einheitskdt., gemäss den vorstehenden Bestimmungen, ob die Reparaturkosten dem Manne oder dem Staat zu überbinden